

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2003

Nr. 2003/853

Änderung der Verordnung über den Vollzug von Bussen vom 18. Januar 1993 – Inkasso der Friedensrichterbussen

1. Erwägungen

Seit Änderung der Verordnung über den Vollzug von Bussen (BGS 331.231) am 25. März 2002 ist anstelle der Oberämter die Zentrale Gerichtskasse für den Vollzug von Bussen zuständig. Zum Vollzug der Bussen gehört neben dem Bezug auch die Erteilung von Bewilligungen, eine Busse durch gemeinnützige Arbeit abverdienen zu dürfen. Die Rechnungsstellung verbleibt bei den Gerichten.

Gemäss § 218 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO; BGS 321.1) haben die Friedensrichter die vollziehbaren Urteile innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mitzuteilen. Welche Behörde im Sinne dieser Bestimmung als Vollzugsbehörde amtiert, wäre durch Verordnung zu bestimmen. § 218 Satz 2 in der heutigen Fassung wurde mit KRB vom 2. November 1999 eingefügt. Aus dem Nachtrag vom 21. Juli 1999 zu Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom 6. Juli 1999 geht hervor, dass Satz 2 von § 218 StPO allgemeiner gefasst werden sollte, damit durch Verordnung die Behörde bezeichnet werden kann, welche die Friedensrichterbussen bezieht. Erklärend wird beigefügt, diese Aufgabe könne der Zentralen Gerichtskasse oder aber den Einwohnergemeinden übertragen werden.

In der Verordnung über den Vollzug von Bussen wurde diese Zuständigkeit jedoch noch nicht explizit geregelt. Die Zentrale Gerichtskasse wurde aber aufgrund der allgemeinen Formulierung von § 1 auch für den Vollzug der Friedensrichterbussen für zuständig erachtet. Je nach Oberamt wurde das Friedensrichterinkasso voll umfänglich vom Oberamt selber bearbeitet (mahnen, betreiben, Bussenumwandlungen) oder die Friedensrichter überliessen das Inkasso erst zum Zeitpunkt der Betreibung dem Oberamt oder einige Friedensrichter rechneten direkt mit der Gemeinde ab. Diese verschiedenen Arbeitsweisen hat die Zentrale Gerichtskasse übernommen. Die Anzahl Inkassofälle für den ganzen Kanton betragen ca. 250 - 300. Dies hat zu einem Mehraufwand für die Zentrale Gerichtskasse geführt, die ihren Aufwand für das Inkasso für die Gemeinden nirgends belasten kann.

Die Verordnung über den Vollzug von Bussen ist insoweit anzupassen, als die Abwicklung der Friedensrichterinkassi an die Gemeinden abgetreten wird. Dieses Vorgehen ist viel effizienter, da die angehäuften Beträge Ende Jahr ja sowieso an die Gemeinden ausbezahlt werden und die Zentrale Gerichtskasse nur die Funktion einer „Durchgangsstation“ einnimmt.

Die Zentrale Gerichtskasse wird beauftragt, die Änderung den betroffenen Gemeinden anzuzeigen und die erforderlichen Schritte für die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden vorzunehmen.

Der Vorstand des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) stimmte an seiner Sitzung vom 28. Februar 2003 dem Vorhaben zu.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über den Vollzug von Bussen vom 18. Januar 1993

RRB vom 13. Mai 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 39 Ziffer 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Vollzug von Bussen vom 18. Januar 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾Für den Vollzug von Bussen ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig. Der Vollzug von Bussen der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden. Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die Zentrale Gerichtskasse sorgt für den geordneten Übergang der Zuständigkeit für das Inkasso der Friedensrichterbusse an die Gemeinden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 311.1.
²⁾ GS 92, 700 (BGS 331.231).

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Finanzdepartement
Departement des Innern
Amt für Justiz (FF) (3)
Zentrale Gerichtskasse (2)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Parlamentsdienste

Veto Nr. 8 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Juli 2003.

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Justiz (10)
Zentrale Gerichtskasse (125)
Obergericht (2)
Richterämter (je 2)
Untersuchungsrichteramt